

Satzung
über die Anordnung einer
Veränderungssperre
im Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 538
„Kölner Straße / Ramsberghang“, 2. Änderung

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lüdenscheid in seiner öffentlichen Sitzung am 11.02.2004 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 538 „Kölner Straße / Ramsberghang“ beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 6/1, 18/1, 18/4, 18/5, 38/7, 39/8, 53, 54, 137, 218 tlw., 289, 290 und 291 der Flur 25, Gemarkung Lüdenscheid Stadt sowie die Flurstücke 7, 136, 137, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 181, 183, 184, 201, 204, 213, 215 und 216 der Flur 37, Gemarkung Lüdenscheid Stadt.

§ 3

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde

§ 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die zu sichernde Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.